

Die Umsetzung der Restrukturierungsrichtlinie in Österreich

Bettina Nunner-Krautgasser und Julian Schnur*

ZVglRWiss 121 (2022) 310–324

Die RL (EU) 2019/1023 über Restrukturierung und Insolvenz (RIRL) sieht in Teil II einen präventiven Restrukturierungsrahmen vor, der es Unternehmen in finanziellen Schwierigkeiten ermöglichen soll, sich frühzeitig wirksam zu restrukturieren. Dieser wurde in Österreich mit dem Restrukturierungs- und Insolvenz-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (RIRUG) durch ein gerichtliches Restrukturierungsverfahren in der neu eingeführten Restrukturierungsordnung (ReO) umgesetzt. Die wichtigsten Eckpunkte dieses Verfahrens werden in diesem Beitrag dargestellt.

Title II of Directive (EU) 2019/1023 on restructuring and insolvency provides for a preventive restructuring framework to enable enterprises in financial difficulties to restructure effectively at an early stage. The preventive restructuring framework was implemented in Austria by the Restrukturierungs- und Insolvenz-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (RIRUG). This article presents the key points of the new judicial restructuring procedure.

Inhalt

I. Einführung	311
II. Verfahrenseinleitung	312
1. Persönlicher Anwendungsbereich	312
2. Antragsberechtigter Personenkreis	313
3. Wahrscheinliche Insolvenz	313
4. Einleitungshindernisse	314
5. Inhalt des Antrags	314
6. Wirkungen der Verfahrenseinleitung	315
III. Forderungen im Restrukturierungsplan	315
1. Erfasste Forderungen	315
2. Bildung von Gläubigerklassen	316
3. Forderungsgestaltungen im Restrukturierungsplan	316
IV. Die Stellung des Restrukturierungsbeauftragten	317
V. Vollstreckungssperre	318

* Prof. Dr. Bettina Nunner-Krautgasser ist Professorin für Zivilgerichtliches Verfahrensrecht und Leiterin des Instituts für Zivilverfahrensrecht und Insolvenzrecht der Karl-Franzens-Universität Graz. Mag. Julian Schnur ist Universitäts-Assistent am Institut für Zivilverfahrensrecht und Insolvenzrecht der Karl-Franzens-Universität Graz.

1. Voraussetzungen	318
2. Erfasste Gläubiger	318
3. Umfang und Tragweite der Vollstreckungssperre	319
4. Dauer der Vollstreckungssperre	319
VI. Insolvenzeröffnungssperre	319
1. Allgemeines	319
2. Ausgestaltung	320
VII. Vertragsschutz und unwirksame Vereinbarungen	321
1. Allgemeines	321
2. Vertragsschutz	321
3. Verbot von <i>ipso-facto</i> -Klauseln	322
VIII. Annahme und Bestätigung des Restrukturierungsplans	322
1. Abstimmung über den Plan	322
2. Bestätigung des Plans	323
3. Cram Down	323
IX. Wirkungen des Restrukturierungsplans	324

I. Einführung

Die Grundhaltung gegenüber der Richtlinie (EU) 2019/1023 (Restrukturierungs- und Insolvenz-Richtlinie – RIRL)¹ war in Österreich von Anfang an von erheblicher Skepsis geprägt. Dies ist einerseits auf die durchwegs sehr gut funktionierenden gerichtlichen Sanierungsinstrumente im Insolvenzverfahren² und andererseits auf eine etablierte außergerichtliche Restrukturierungskultur,³ die hohe Erfolgs- und Refinanzierungsquoten aufweist,⁴ zurückzuführen. Zudem blieben bisherige Versuche des österreichischen Gesetzgebers, vorinsolvenzliche Sanierungs- bzw. Restrukturierungsrahmen zu kodifizieren, weitestgehend ohne praktische Bedeutung. Zu nennen ist in diesem Zusammenhang vor allem das immer noch in Geltung stehende, aber praktisch

1 Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. 6. 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz), ABl. 2019 L 172/18. Die im Text verwendete Abkürzung ist zwar nicht offiziell, wird aber vom österreichischen Gesetzgeber vielfach verwendet.

2 So bereits: *Klikovits*, Der Zwangsausgleich – eine österreichische Erfolgsstory, ZIK 2004, 12. In Österreich werden jährlich ca. 3 000 Unternehmerinsolvenzverfahren eröffnet. Von diesen endet rund ein Drittel mit einem abgeschlossenen Sanierungsplan.

3 In diesem Zusammenhang haben sich in Österreich Grundsätze der Zusammenarbeit bei außergerichtlichen Sanierungen in Österreich gebildet; s. dazu *Hölley/Schiemer*, Grundsätze für Restrukturierungen in Österreich, in: Konecny (Hrsg.), Insolvenz-Forum 2014, 2015, S. 13.

4 *Jaufer/Painsi*, Krise als Chance? Sanierungsmöglichkeiten für Unternehmen unter Berücksichtigung der neuen Restrukturierungsordnung, DJA 2021, 84, 86.

nahezu bedeutungslose Reorganisationsverfahren nach dem Unternehmensreorganisationsgesetz (URG).⁵

Die Umsetzung der Restrukturierungs- und Insolvenz-Richtlinie erfolgte in Österreich durch das Restrukturierungs- und Insolvenz-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (RIRUG).⁶ Titel II der Restrukturierungs- und Insolvenz-Richtlinie über einen präventiven Restrukturierungsrahmen⁷ wurde weitestgehend durch die neu geschaffene Restrukturierungsordnung (ReO), die am 17. 7. 2021 in Kraft getreten ist, umgesetzt. Die Restrukturierungsordnung sieht drei verschiedene Verfahrensarten vor: das den Regelfall darstellende (ordentliche) Restrukturierungsverfahren, das europäische Restrukturierungsverfahren (§ 44 ReO) und das vereinfachte Restrukturierungsverfahren (§ 45 ReO). Die Umsetzung des Titels III der Restrukturierungs- und Insolvenz-Richtlinie über Entschuldung und Tätigkeitsverbote erfolgte durch diverse Neuerungen in der österreichischen Insolvenzordnung (IO).⁸ Der Schwerpunkt dieses Beitrags liegt auf dem ordentlichen Restrukturierungsverfahren nach der Restrukturierungsordnung. Hinsichtlich der Aspekte, die hier nicht erörtert werden können, wird auf die dazu veröffentlichte Literatur verwiesen.⁹

II. Verfahrenseinleitung

1. Persönlicher Anwendungsbereich

Vom persönlichen Anwendungsbereich des Restrukturierungsverfahrens sind die in § 2 Abs. 1 ReO genannten Schuldner ausgenommen: Neben bestimmten Rechtspersonen aus dem Versicherungs- bzw. Kreditwirtschaftsbereich und öffentlichen Stellen sind dies insbesondere natürliche Personen, die keine Unternehmer sind. Den Unternehmerbegriff übernimmt der Gesetzgeber aus Art. 2 Abs. 1 Nr. 9 RIRL. Unternehmer sind demnach „natürliche Personen, die eine gewerbliche, geschäftliche, handwerkliche oder freiberufliche Tätigkeit ausüben“ (§ 2 Abs. 2 ReO).

5 BGBl. I 1997/114.

6 BGBl. I 2021/147.

7 Allgemein dazu *Jurgutyte-Ruez/Urthaler*, Der präventive Restrukturierungsrahmen in der Restrukturierungs-RL, ZIK 2019, 91.

8 RGBl. 1914/337.

9 Zur Entschuldung natürlicher Personen nach Umsetzung der RIRL s. *Nunner-Krautgasser/Weidinger*, Die Entschuldung von natürlichen Personen nach der Umsetzung der Restrukturierungs- und Insolvenz-Richtlinie in Österreich, ZInsO 2022, 221 und *Kodek*, Neuerungen im Privatkonkurs – GREx und RIRUG, Zak 2021, 344; zum Europäischen Restrukturierungsverfahren s. *Weber-Wilfert*, Das Europäische Restrukturierungsverfahren, in: *Konecny* (Hrsg.), RIRUG, 2021, S. 173; zum vereinfachten Restrukturierungsverfahren vgl. *Höllner/Simsa/Wetter*, Das vereinfachte Restrukturierungsverfahren, in: *Konecny* (Hrsg.), RIRUG, 2021, S. 187.

2. Antragsberechtigter Personenkreis

Das Initiativrecht zur Einleitung eines Restrukturierungsverfahrens steht nur dem Schuldner selbst zu.¹⁰ Von der in Art. 4 Abs. 8 RIRL vorgesehenen Option, auch anderen Personen ein Antragsrecht zu gewähren, hat der Gesetzgeber – im Einklang mit der österreichischen Grundhaltung, dass Sanierungsbestrebungen vom Schuldner auszugehen haben – keinen Gebrauch gemacht. Ist der Schuldner nicht prozessfähig, so ist sein gesetzlicher Vertreter zur Antragstellung legitimiert.¹¹ Bei juristischen Personen ist die satzungsmäßige Vertretungsbefugnis maßgeblich;¹² interne Bestimmungen über die Beschlussfassung müssen nicht eingehalten werden.¹³ Bei Personengesellschaften ist der Einleitungsantrag von den vertretungsbefugten Gesellschaftern in vertretungsbefugter Anzahl einzubringen.¹⁴ Der Restrukturierungsplan selbst kann aber nur mit Zustimmung aller unbeschränkt haftenden Gesellschafter angenommen werden (§ 33 ReO i.V.m. § 164 Abs. 1 IO).¹⁵

3. Wahrscheinliche Insolvenz

Der österreichische Gesetzgeber hat den Begriff der wahrscheinlichen Insolvenz als Eröffnungsvoraussetzung in die Restrukturierungsordnung übernommen. Nach § 6 Abs. 2 ReO liegt wahrscheinliche Insolvenz dann vor, wenn der Bestand des Unternehmens ohne Restrukturierung gefährdet wäre. Nach den Materialien ist dabei an die Bestandsgefährdungsprüfung aus dem Rechnungslegungsrecht (§ 273 Abs. 2 UGB) anzuknüpfen.¹⁶ Demnach ist der Bestand des Unternehmens gefährdet, wenn mit einer erheblichen Wahrscheinlichkeit Konkurs oder Liquidation droht und somit die Fortführung des Unternehmens gefährdet ist.¹⁷ Anzunehmen ist dies insbesondere bei drohender Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 167 Abs. 2 IO (§ 6 Abs. 2 Satz 1 ReO).¹⁸ Vermutet wird wahrscheinliche Insolvenz zudem auch dann, wenn die URG-Warnkennzahlen überschritten werden, also die Eigenmittelquote

10 Vgl. nur *Mohr*, Einleitung und Ablauf des Restrukturierungsverfahrens, in: Konecny (Hrsg.), RIRUG, 2021, S. 67, 70; *Mohr*, Das Restrukturierungsverfahren nach der ReO, ZIK 2021, 82, 84; *Riel*, Der Restrukturierungsplan, *ecolex* 2021, 786, 787; *Reisch*, Restrukturierungsordnung (ReO) – Erleichterung der Unternehmensrestrukturierung? *ecolex* 2021, 789.

11 *Mohr*, in: Konecny (Fn. 10), S. 67, 70.

12 ErläutRV 950 BlgNR 27. GP 21.

13 ErläutRV 950 BlgNR 27. GP 21; *Schimka*, *GesRZ* 2021, 374, 378.

14 ErläutRV 950 BlgNR 27. GP 21.

15 Vgl. dazu ErläutRV 950 BlgNR 27. GP 21; *Mohr*, in: Konecny (Fn. 10), S. 67, 70 Fn. 5.

16 ErläutRV 950 BlgNR 27. GP 6.

17 *Steckel*, in: U. Torggler, Unternehmensgesetzbuch (UGB), 3. Aufl. 2019, § 273 UGB Rn. 26 m. w. N.

18 Zum Begriff der drohenden Zahlungsunfähigkeit vgl. *Lentsch*, in: Koller/Lovrek/Spitzer (KLS), Insolvenzordnung (IO), 2019, § 167 Rn. 13 ff.

8 % unterschreitet und die fiktive Schuldentilgungsdauer 15 Jahre überschreitet (§ 6 Abs. 2 Satz 2 ReO). Liegt offenkundig keine wahrscheinliche Insolvenz vor, so ist der Eröffnungsantrag missbräuchlich und insoweit als unzulässig zurückzuweisen (§ 7 Abs. 3 ReO). Bei einer bereits eingetretenen Zahlungsunfähigkeit soll das Restrukturierungsverfahren grundsätzlich nicht mehr zur Verfügung stehen. Allerdings wird das Vorliegen der Zahlungsunfähigkeit nicht bereits bei der Einleitung des Restrukturierungsverfahrens geprüft, sondern erst dann, wenn der Schuldner auch eine Vollstreckungssperre im Sinne des § 19 ReO beantragt: Eine solche darf nämlich nur bewilligt werden, wenn der Schuldner nicht bereits zahlungsunfähig ist (§ 19 Abs. 2 Nr. 3 ReO). Dennoch ist es nicht ratsam, als Schuldner bei Vorliegen von Zahlungsunfähigkeit ein Restrukturierungsverfahren anzustreben, denn nach der Verfahrenseinleitung entstehende Verbindlichkeiten müssen (wie Masseschulden im Insolvenzverfahren) bei Fälligkeit weiterbezahlt werden (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ReO).

4. Einleitungshindernisse

Das Restrukturierungsverfahren ist dann nicht einzuleiten, wenn vor weniger als sieben Jahren ein Restrukturierungs- oder Sanierungsplan bestätigt wurde oder der Schuldner innerhalb von drei Jahren vor dem Antrag auf Einleitung des Restrukturierungsverfahrens wegen Bilanzfälschung nach § 163a StGB rechtskräftig verurteilt wurde und er nicht bescheinigen kann, dass er geeignete Maßnahmen zur Behebung der Probleme, die zur Verurteilung geführt haben, ergriffen hat (§ 6 Abs. 4 ReO). Ein Restrukturierungsverfahren ist auch dann nicht zu eröffnen, wenn bereits ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners anhängig ist. Ein Insolvenzeröffnungsverfahren steht einem Restrukturierungsverfahren nicht entgegen.¹⁹ Die spätere Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt aber einen Einstellungsgrund für das Restrukturierungsverfahren dar (§ 41 Abs. 2 Nr. 7 ReO).

5. Inhalt des Antrags

Im Antrag auf Einleitung des Restrukturierungsverfahrens hat der Schuldner die wahrscheinliche Insolvenz darzulegen (§ 7 Abs. 1 ReO); er muss sie also schlüssig behaupten.²⁰ Zudem hat er einen Finanzplan sowie die Jahresabschlüsse, zu deren Aufstellung er nach dem Unternehmensrecht verpflichtet ist, anzuhängen. Betreibt der Schuldner sein Unternehmen länger als drei Jahre, genügt die Vorlage der Jahresabschlüsse der letzten drei Jahre. Der Restrukturierungsplan ist dem Einleitungsantrag nicht zwingend anzuschließen. Ausreichend ist bereits ein Restrukturierungskonzept, das zumindest die in Aussicht genommenen Restrukturierungsmaßnahmen sowie eine Auflistung

¹⁹ *Mobr*, ZIK 2021, 82, 84.

²⁰ *Mobr*, in: Konecny (Fn. 10), S. 67, 70.

der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Schuldners zu enthalten hat (§ 8 Abs. 1 ReO).²¹ Damit hat der Gesetzgeber die Eintrittsschwelle für das Restrukturierungsverfahren bewusst niedrig angesetzt. Legt der Schuldner nur ein Restrukturierungskonzept und keinen Restrukturierungsplan vor, so ist ihm auf Antrag eine Frist von höchstens 60 Tagen zur Vorlage eines Restrukturierungsplans einzuräumen. Wird ein solcher Antrag nicht zugleich mit dem Antrag auf Einleitung des Restrukturierungsverfahrens oder binnen der zum Erlag eines Kostenvorschusses zur Deckung der Entlohnung des Restrukturierungsbeauftragten bestimmten Frist gestellt, so ist ein Restrukturierungsbeauftragter zu bestellen, der den Schuldner bei der Ausarbeitung des Restrukturierungsplans binnen einer Frist von höchstens 60 Tagen zu unterstützen hat (§ 8 Abs. 2 ReO).

6. Wirkungen der Verfahrenseinleitung

Mit der Einleitung des Restrukturierungsverfahrens sind grundsätzlich keine so weitreichenden Wirkungen wie im Insolvenzverfahren verbunden. Der Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung ist allerdings für die Abgrenzung der Forderungen, die in den Plan einbezogen werden können, von Bedeutung. Nach Verfahrenseröffnung entstandene Forderungen können nicht in den Plan einbezogen werden (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ReO). Mit der Verfahrenseröffnung ist auch keine Aussetzung der Insolvenzantragspflicht verbunden. Ein Ruhen der Insolvenzantragspflicht wegen Überschuldung besteht nur bei einer wirksamen Vollstreckungssperre (§§ 19 ff. ReO).

III. Forderungen im Restrukturierungsplan

1. Erfasste Forderungen

Vom Restrukturierungsplan können grundsätzlich alle Forderungen erfasst sein, die nicht nach § 3 ReO ausgenommen sind. Dazu zählen gewisse Forderungen im Zusammenhang mit Arbeitsverhältnissen, nach der Einleitung des Verfahrens entstehende Forderungen,²² Geldstrafen²³ und Unterhaltsansprü-

21 Zum Restrukturierungskonzept vgl. *Lentsch*, Das Restrukturierungskonzept und die Vorbereitung des Restrukturierungsverfahrens nach der ReO, in: Konecny (Hrsg.), RIRUG, 2021, S. 51.

22 § 3 Abs. 1 Nr. 3 ReO verweist zu diesem Zweck auf die Regelung für Masseforderungen in § 46 IO.

23 Die Abgrenzung entspricht hierbei jener in § 58 Nr. 2 IO; so *Konecny*, Die neuen Verfahrensgebäude im Restrukturierungs- und Insolvenzrecht, in: Konecny (Hrsg.), RIRUG, 2021, S. 1, 9 Fn. 50; s. hierzu *K.F. Engelhart*, in: Konecny, Kommentar zu den Insolvenzgesetzen, 2021, § 58 IO Rn. 25 ff.; vgl. auch *Nunner-Krautgasser/Mühlbacher*, Verfall, Konfiskation und Einziehung – Welche Tragweite haben sie in der Insolvenz?, in: Konecny (Hrsg.), Insolvenz-Forum 2019, 2021, S. 105 ff.

che. Die konkrete Auswahl der Forderungen, die vom Restrukturierungsplan betroffen sein sollen, obliegt dem Schuldner, hat aber nach sachlich nachvollziehbaren Kriterien zu erfolgen.²⁴ Die betroffenen Gläubiger und ihre unter den Restrukturierungsplan fallenden Forderungen sowie der Gesamtbetrag der Forderungen inkl. der bis zum Tag der Planvorlage angefallenen Zinsen sind im Plan anzuführen (§ 27 Abs. 2 Nr. 4 ReO). Eine Ausnahme besteht nur für die betroffenen Gläubiger, die namentlich nicht benannt werden können (etwa Anleihehaber, Schuldscheindarlehengeber).²⁵ Bei diesen reicht die Angabe des jeweiligen Rechtsgrundes aus, wenn sichergestellt wird, dass die Gläubiger kontaktiert bzw. informiert werden können.

2. Bildung von Gläubigerklassen

Eine Bildung von Gläubigerklassen ist dem österreichischen Insolvenzrecht seit der Einführung des klassenlosen Konkurses durch das Insolvenzrechtsänderungsgesetz 1982 (IRÄG 1982)²⁶ an sich fremd. Die in der RIRL vorgesehene Bildung von Gläubigerklassen stellt daher einen Systemwechsel im Insolvenzrecht dar.²⁷ Vor diesem Hintergrund ist es auch nicht verwunderlich, dass sich der österreichische Gesetzgeber bewusst für eine restriktive Umsetzung entschieden hat²⁸ und vom großen Gestaltungsspielraum bei der Klassenbildung nur bedingt Gebrauch gemacht hat.²⁹ Nach der taxativen Aufzählung in § 29 Abs. 1 ReO ist jeweils eine Gläubigerklasse für Gläubiger mit besicherten Forderungen, Gläubiger mit unbesicherten Forderungen, Anleihegläubiger, schutzbedürftige Gläubiger und nachrangige Gläubiger zu bilden. Entscheidend ist allerdings nicht die Gläubigerstellung, sondern die Art der Forderung.³⁰ Ein Gläubiger kann daher mit mehreren Forderungen in unterschiedliche Klassen eingeteilt werden. Die Klassenbildung ist grundsätzlich zwingend, eine Ausnahme besteht nur für KMU (§ 29 Abs. 3 ReO).

3. Forderungsgestaltungen im Restrukturierungsplan

Als Restrukturierungsinstrumente, die sich gegen die betroffenen Gläubiger richten und mit der Bestätigung des Restrukturierungsplans unmittelbar wirksam werden, kommen nach der Restrukturierungsordnung insbesondere die Kürzung und Stundung von Forderungen in Betracht (§ 29 Abs. 1, § 39 Abs. 1

24 ErläutRV 950 BlgNR 27. GP. 17.

25 ErläutRV 950 BlgNR 27. GP. 16.

26 BGBl. 1982/370.

27 *Reisch*, Restrukturierungsverfahren – Planinhalte, Planwirkungen, in: Konecny (Hrsg.), RIRUG, 2021, S. 143, 148.

28 ErläutRV 950 BlgNR 27. GP. 17; *Reisch*, in: Konecny (Fn. 27), S. 143, 149.

29 Kritisch dazu etwa *Isola/Weileder/Seidl/Schnur*, Stellungnahme zum Ministerialentwurf für das RIRL-UG, 11/SN-96/ME 27. GP. 5.

30 *Mohr*, ZIK 2021, 82, 83.

ReO).³¹ Eine zahlenmäßige Mindestquote oder eine Zahlungshöchstfrist für die betroffenen Gläubiger ist nicht vorgesehen. Nach dem eindeutigen Wortlaut von § 29 Abs. 1 ReO besteht auch gegenüber besicherten Gläubigern die Möglichkeit, Forderungen zu kürzen oder zu stunden. Da die Kürzung einer effektiv besicherten Forderung jedoch zumeist eine Schlechterstellung gegenüber dem Insolvenzverfahren darstellt,³² könnte jeder ablehnende besicherte Gläubiger den Restrukturierungsplan durch einen Antrag auf Überprüfung des Gläubigerinteresses (§ 35 ReO) zu Fall bringen.³³

IV. Die Stellung des Restrukturierungsbeauftragten

Der Schuldner soll im Restrukturierungsverfahren die Kontrolle über den Betrieb seines Unternehmens behalten, weshalb die Eigenverwaltung den Regelfall bildet. Daher steht ihm grundsätzlich auch weiterhin die rechtliche und tatsächliche Verfügungs- und Entscheidungsmacht über sein Vermögen zu. Bei der Entscheidung über die Bestellung des Restrukturierungsbeauftragten hat der Gesetzgeber dem Gericht einen weiten Spielraum eingeräumt.³⁴ § 9 Abs. 1 und 2 ReO enthalten Gründe, aus denen das Gericht zwingend einen Restrukturierungsbeauftragten zu bestellen hat. Die in Abs. 1 genannten Gründe entsprechen dabei jenen in Art. 5 Abs. 3 RIRL. In Abs. 2 geht der Gesetzgeber über das von der RIRL geforderte Mindestmaß hinaus und sieht in demonstrativer Aufzählung weitere Tatbestände vor, die eine zwingende Bestellung erforderlich machen. Dabei handelt es sich um Sachverhalte, die in der Regel Nachteile für Gläubiger erwarten lassen.³⁵ § 9 Abs. 3 ReO enthält zudem eine demonstrative Aufzählung von Gründen, aus denen die Bestellung eines Restrukturierungsbeauftragten fakultativ ist. Dabei handelt es sich vorwiegend um Aufgaben, bei denen der Restrukturierungsbeauftragte das Gericht unterstützen soll.³⁶

31 Siehe dazu eingehend *Trenker*, Was will und kann die ReO? – Anwendungsbereich, Zweck und Mittel von Restrukturierungsverfahren, in: Konecny (Hrsg.), RIRUG, 2021, S. 33, 41 ff.

32 Vgl. nur § 11 Abs. 1, § 149 Abs. 1 Satz 1 IO.

33 *Trenker*, in: Konecny (Fn. 31), S. 33, 43; ähnlich auch *Mohr*, ZIK 2021, 82, 84; *Riel*, *ecolex* 2021, 786, 787.

34 *Riel*, Der Restrukturierungsbeauftragte, in: Konecny (Hrsg.), RIRUG, 2021, S. 85, 88.

35 *Riel*, in: Konecny (Fn. 34), S. 85, 93.

36 Siehe dazu im Detail *Riel*, in: Konecny (Fn. 34), S. 85, 98 ff.

V. Vollstreckungssperre

1. Voraussetzungen

Durch die Einleitung des Restrukturierungsverfahrens erfolgt keine automatische Sperre der Einzelvollstreckung wie im Insolvenzverfahren.³⁷ Das Gericht hat aber auf Antrag des Schuldners zur Unterstützung der Verhandlungen eine Vollstreckungssperre anzuordnen. Die amtswegige Anordnung einer Vollstreckungssperre ist nicht möglich.³⁸ Die Vollstreckungssperre kann bereits im Einleitungsantrag oder erst während des laufenden Verfahrens beantragt werden.³⁹ Der Antrag auf Bewilligung der Vollstreckungssperre ist abzuweisen, wenn diese zur Erreichung des Restrukturierungsziels nicht erforderlich ist, die Verhandlungen über den Restrukturierungsplan nicht unterstützt oder der Schuldner zahlungsunfähig ist (§ 19 Abs. 2 ReO). Die ersten beiden Tatbestände hat das Gericht nur zu prüfen, wenn konkrete Anhaltspunkte vorliegen.⁴⁰ Die Zahlungsfähigkeit des Schuldners muss das Gericht hingegen immer durch Einsicht in die Exekutionsdaten prüfen (§ 19 Abs. 4 ReO). Zahlungsunfähigkeit wird widerlegbar⁴¹ vermutet, wenn Exekutionsverfahren gegen den Schuldner zur Hereinbringung von Abgaben und Sozialversicherungsbeiträgen anhängig und nicht aufgeschoben sind.

2. Erfasste Gläubiger

Die Vollstreckungssperre kann grundsätzlich nur vom Plan betroffene Gläubiger erfassen. Hat der Schuldner noch keinen Plan vorgelegt, können auch Forderungen erfasst sein, die in einen später vorgelegten Plan nicht einbezogen werden. Der Schuldner hat im Antrag die Gläubiger oder Gläubigerklassen anzugeben, für deren Forderung die Vollstreckungssperre begehrt wird (§ 19 Abs. 3 ReO). Eine allgemeine Vollstreckungssperre, die alle Forderungen erfasst, ist nur im europäischen Restrukturierungsverfahren vorgesehen (§ 44 Abs. 3 ReO). Sollen nicht alle Gläubiger(-klassen) von der Vollstreckungssperre erfasst sein, hat der Schuldner dies zu begründen. Auch besicherte Forderungen können grundsätzlich erfasst sein. Ansprüche, die im Insolvenzverfahren als Aus- oder Absonderungsansprüche zu qualifizieren wären, können aber nur unter den Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 und 3 IO einbezogen werden. Während wirksamer Vollstreckungssperre können sie daher nur dann nicht geltend gemacht werden, wenn die Fortführung des Unternehmens ansonsten gefährdet wäre, es sei denn, die Erfüllung wäre zur Abwehr

37 Vgl. § 10 IO.

38 *Mobr*, ZIK 2021, 82, 88.

39 *Reckenzaun*, Vollstreckungssperre und Insolvenzschutz, in: Konecny (Hrsg.), RIRUG, 2021, S. 115, 116f.

40 *Mobr*, ZIK 2021, 82, 88.

41 *ErwGr*. 33 RIRL.

schwerer wirtschaftlicher oder persönlicher Nachteile des Berechtigten unerlässlich.⁴²

3. Umfang und Tragweite der Vollstreckungssperre

Während aufrechter Vollstreckungssperre können gegen den Schuldner weder neue Exekutionsverfahren bewilligt werden noch in anhängigen Verfahren, in denen noch keine Pfandrechte begründet wurden, solche erworben werden.⁴³ Auch das Recht, bewegliche und unbewegliche Sachen außergerichtlich zu verwerten, ist von der Vollstreckungssperre umfasst (§ 20 Abs. 2 ReO). Bestehende exekutive Pfand- und Befriedigungsrechte, die mindestens 60 Tage vor dem Eintritt der Wirkungen der Vollstreckungssperre erworben wurden, werden nicht beeinträchtigt.⁴⁴ Neben der exekutiven Verwertung umfasst die Vollstreckungssperre auch die außergerichtliche Verwertung (§ 20 Abs. 2 ReO). Mit der Vollstreckungssperre ist keine Stundung verbunden.⁴⁵ Bestehende Zinsen laufen daher auch während aufrechter Vollstreckungssperre weiter. Zudem besteht auch weiterhin die Möglichkeit, Exekution gegen einen Dritten zu führen, der Sicherheiten für den Schuldner gestellt hat (etwa einen Bürgen).

4. Dauer der Vollstreckungssperre

Die Vollstreckungssperre ist nur für die Dauer zu bewilligen, die zum Erreichen des Restrukturierungsziels unerlässlich ist, wobei diese drei Monate nicht überschreiten darf. Die konkrete Dauer muss im Bewilligungsbeschluss angeordnet werden.⁴⁶ Auf Antrag des Schuldners kann die Vollstreckungssperre verlängert werden oder können neue Vollstreckungssperren angeordnet werden.⁴⁷ Insgesamt darf die Vollstreckungssperre einen Zeitraum von sechs Monaten aber nicht überschreiten. Die Wirkungen der Vollstreckungssperre treten mit Zustellung an den jeweiligen Gläubiger ein (§ 21 Abs. 2 ReO). Der Wirkungsbeginn ist daher für jeden Gläubiger individuell.

VI. Insolvenzeröffnungssperre

1. Allgemeines

Mit der Einleitung des Restrukturierungsverfahrens ist nicht automatisch eine Insolvenzeröffnungssperre verbunden. Das eingeleitete Restrukturierungsverfahren steht der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens daher grund-

42 Vgl. nur *Mohr*, ZIK 2021, 82, 87f.

43 ErläutRV 950 BlgNR 27. GP 11; *Reisch*, *ecolex* 2021, 789, 791.

44 ErläutRV 950 BlgNR 27. GP 11; *Reisch*, *ecolex* 2021, 789, 791.

45 ErläutRV 950 BlgNR 27. GP 11.

46 ErläutRV 950 BlgNR 27. GP 13.

47 Zu den genauen Voraussetzungen s. § 22 Abs. 2 ReO.

sätzlich auch nicht entgegen.⁴⁸ Erst die Bewilligung der Vollstreckungssperre führt zu einer eingeschränkten Insolvenzeröffnungssperre (§ 24 ReO). Voraussetzung ist, dass die Vollstreckungssperre zumindest gegenüber einem Gläubiger wirksam geworden ist.

2. Ausgestaltung

Während der Vollstreckungssperre ruht die Verpflichtung des Schuldners, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens wegen Überschuldung zu beantragen (§ 24 Abs. 1 ReO). Auf den Zeitpunkt des Eintritts der Überschuldung kommt es dabei nicht an.⁴⁹ Die Insolvenzantragspflicht des Schuldners wegen Zahlungsunfähigkeit bleibt während der Vollstreckungssperre hingegen aufrecht.⁵⁰ Über einen nur auf Überschuldung gestützten Gläubigerantrag ist nicht zu entscheiden (§ 24 Abs. 2 ReO), sodass ein „ruhensähnlicher“ Zustand eintritt.⁵¹ Wird der Gläubigerantrag hingegen auf Zahlungsunfähigkeit gestützt, ist das Insolvenzverfahren auch während bestehender Vollstreckungssperre zu eröffnen. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn die Insolvenzeröffnung unter Berücksichtigung der Umstände des Falles nicht im allgemeinen Interesse der Gläubiger ist (§ 24 Abs. 3 Satz 1 ReO). Dies ist etwa dann der Fall, wenn ein Restrukturierungsplan bereits angenommen, aber noch nicht bestätigt wurde oder die bei sofortiger Eröffnung des Insolvenzverfahrens erzielbare Quote eindeutig niedriger als die Restrukturierungsplanquote wäre.⁵² Über dieses allgemeine Interesse hat das Gericht im Restrukturierungsverfahren zu entscheiden (§ 24 Abs. 3 Satz 2 ReO). Der rechtskräftige Beschluss ist dem Insolvenzgericht zu übermitteln, das an die Entscheidung gebunden ist.⁵³

Fraglich ist, ob auch bei einem Eigenantrag des Schuldners wegen Zahlungsunfähigkeit ein Absehen von der Eröffnung gem § 24 Abs. 3 ReO in Frage kommt, ob also auch hier eine Beurteilung des allgemeinen Interesses der Gläubiger vorzunehmen ist. Dies ist wohl zu verneinen: Denn wenn während des Restrukturierungsverfahrens Zahlungsunfähigkeit eintritt, so bedeutet das, dass Forderungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 ReO (also nach Verfahrenseinleitung entstandene „ausgenommene Forderungen“, die wie Masseforderungen bei Fälligkeit voll zu bezahlen sind) nicht bezahlt werden können. Dann liegt es auf der Hand, dass eine rasche Eröffnung des Insolvenzverfahrens erforderlich ist, um weitere Nachteile durch eine Weiterführung des Restrukturierungsverfahrens zu verhindern. Bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen wäre daher in solchen Fällen umgehend das Insolvenzverfahren zu

48 *Mohr*, ZIK 2021, 82, 88.

49 *Reckenzaun*, in: Konecny (Fn. 39), S. 115, 122.

50 *Mohr*, ZIK 2021, 82, 90; *Reckenzaun*, Aktuelles zur Zahlungsunfähigkeit nach Inkrafttreten von GREx und RIRUG, AnwBl. 2021, 577, 579.

51 *Mohr*, ZIK 2021, 82, 89.

52 ErläutRV 950 BlgNR 27. GP 14.

53 *Mohr*, ZIK 2021, 82, 89.

eröffnen und das Restrukturierungsverfahren gem § 41 Abs. 2 Nr. 7 IO einzustellen.⁵⁴

VII. Vertragsschutz und unwirksame Vereinbarungen

1. Allgemeines

Um die Unternehmensfortführung während des Restrukturierungsverfahrens abzusichern und eine Sanierung zu ermöglichen, sieht § 26 ReO zwei Mechanismen zum Schutz von Verträgen des Schuldners vor:⁵⁵ Abs. 1 enthält eine Regelung zum Schutz von Verträgen, Abs. 2 ein Verbot von *ipso-facto*-Klauseln.

2. Vertragsschutz

Die Vertragsschutzbestimmung des § 26 Abs. 1 ReO kommt nur auf Gläubiger zur Anwendung, die von der Vollstreckungssperre (§§ 19ff. ReO) betroffen sind. Der Vertragsschutz beginnt somit mit der Zustellung der Bewilligung der Vollstreckungssperre an den jeweiligen Gläubiger und endet mit Zeitablauf (§ 22 ReO), vorzeitiger Aufhebung der Vollstreckungssperre (§ 23 Abs. 1 ReO) oder Aufhebung bzw. Einstellung des Restrukturierungsverfahrens.⁵⁶ Gläubiger, für die die Vollstreckungssperre gilt, dürfen in Bezug auf vor der Vollstreckungssperre entstandene Forderungen und allein aufgrund der Tatsache, dass die Forderungen vom Schuldner nicht bezahlt wurden, Leistungen aus wesentlichen noch zu erfüllenden Verträgen nicht verweigern oder diese Verträge vorzeitig fällig stellen, kündigen oder in sonstiger Weise zum Nachteil des Schuldners abändern. Eingeschränkt wird der Vertragsschutz dadurch, dass bloß wesentliche noch zu erfüllende Verträge im Sinne des Abs. 2 erfasst sind und die Auflösung oder Änderung des Vertrags nur aufgrund der Tatsache erfolgt, dass ein Schuldnerverzug für vor der Vollstreckungssperre entstandene Forderungen vorliegt. Aus anderen Gründen dürfen die in Abs. 1 genannten Rechte jedoch geltend gemacht werden.⁵⁷ Auch die ordentliche Kündigung eines Dauerschuldverhältnisses ist weiterhin zulässig.⁵⁸

54 *Reckenzaun*, Insolvenzzordnung und Restrukturierungsordnung (IO ReO), 2021, S. 367.

55 Vgl. dazu insb. *Anzenberger*, Vertragsschutz und unwirksame Vereinbarungen nach der ReO, in: *Konecny* (Hrsg.), RIRUG, 2021, S. 127, 127f.

56 *Anzenberger*, in: *Konecny* (Fn. 55), S. 127, 128f.

57 Vgl. *Anzenberger*, in: *Konecny* (Fn. 55), S. 127, 132; *Mohr*, ZIK 2021, 82, 89.

58 *Anzenberger*, in: *Konecny* (Fn. 55), S. 127, 132.

3. Verbot von *ipso-facto*-Klauseln

Bei *ipso-facto*-Klauseln handelt es sich um vertragliche Nebenvereinbarungen, die einem Vertragspartner das Recht geben, bei Eintritt einer gewissen Tatsache den Vertrag einseitig aufzulösen oder in sonstiger Weise abzuändern. § 26 Abs. 3 ReO sieht nun ein Verbot von Klauseln vor, die auf gewisse, mit der Eröffnung eines Restrukturierungsverfahrens zusammenhängende Tatsachen abstellen und dem Vertragspartner das Recht geben, seine Leistung zu verweigern, die Gegenleistung vorzeitig fällig zu stellen, den Vertrag zu kündigen oder in sonstiger Weise zum Nachteil des Schuldners abzuändern. Neben den im Gesetz genannten Tatsachen ist auch die Anknüpfung an andere obligatorische oder fakultative „Stationen eines Restrukturierungsverfahrens“ als unzulässige Umgehung der Bestimmung anzusehen.⁵⁹

VIII. Annahme und Bestätigung des Restrukturierungsplans

1. Abstimmung über den Plan

a) Stimmberechtigte Gläubiger

Zur Abstimmung über den Restrukturierungsplan sind nur die betroffenen Gläubiger berechtigt (§ 32 Abs. 1 ReO). Das Stimmrecht bemisst sich dabei nach dem Betrag der unter den Plan fallenden Forderung zuzüglich der bis zum Tag der Vorlage des Plans angefallenen Zinsen.

b) Notwendige Mehrheiten

Zur Annahme des Restrukturierungsplans ist eine Kopf- und Summenmehrheit in jeder Gläubigerklasse notwendig. Die Zustimmung der Mehrheit der Klassen allein ist nicht ausreichend. Während bei der Kopfmehrheit die einfache Mehrheit der anwesenden Gläubiger ausreichend ist, bedarf es für die Summenmehrheit zumindest 75 % der Gesamtsumme der Forderungen der anwesenden Gläubiger (§ 33 Abs. 1 ReO). Im Vergleich zum gerichtlichen Sanierungsplan⁶⁰ erfordert die Restrukturierungsordnung daher eine höhere Summenmehrheit.⁶¹ Wurden keine Klassen gebildet, berechnen sich die erforderlichen Mehrheiten anhand der insgesamt anwesenden Gläubiger. Wird die Restrukturierungsplantagsatzung virtuell ohne persönliche Anwesenheit durchgeführt, sind unter den „anwesenden Gläubigern“ die teilnehmenden zu verstehen (§ 33 Abs. 2 ReO).

59 Im Detail *Anzenberger*, in: *Konecny* (Fn. 55), S. 127, 140f.

60 Vgl. dazu *KLS/Nunner-Krautgasser-Anzenberger*, § 147 IO Rn. 3f.

61 *Reisch*, in: *Konecny* (Fn. 27), S. 143, 153.

c) Stimmrechtsprüfung

Damit Gläubigermehrheiten nicht mit Forderungen erreicht werden, die nicht oder nicht in der im Restrukturierungsplan festgesetzten Summe bestehen, können betroffene Gläubiger Einwendungen gegen in den Restrukturierungsplan aufgenommene Forderungen vorbringen (§ 32 Abs. 2 ReO). Gläubiger, deren Forderungen bestritten wurden, nehmen vorerst an der Abstimmung teil (§ 32 Abs. 4 ReO i.V.m. § 93 Abs. 3 IO). Hängt der Ausgang der Abstimmung von der bestrittenen Forderung ab, hat das Gericht eine Stimmrechtsentscheidung zu treffen.

2. Bestätigung des Plans

a) Bestätigungsvoraussetzungen

Nach der Abstimmung hat das Gericht über die Bestätigung des Restrukturierungsplans zu entscheiden. Die Bestätigung setzt u. a. voraus, dass der Restrukturierungsplan entsprechend den §§ 31-33 ReO angenommen wurde, die Gläubiger in derselben Klasse entsprechend der Höhe ihrer Forderungen gleich behandelt werden, der Schuldner dem Gericht die rechtzeitige Übermittlung des Plans an die Gläubiger bescheinigt und die vom Restrukturierungsbeauftragten festgelegte Entlohnung gerichtlich bestimmt wurde.⁶² Hat ein den Plan ablehnender Gläubiger zudem die Überprüfung der Einhaltung des Kriteriums des Gläubigerinteresses beantragt, setzt die Bestätigung des Restrukturierungsplans voraus, dass der Plan dieses Kriterium erfüllt (§ 34 Abs. 2 ReO).⁶³

b) Versagungsgründe

Zusätzlich zu den (positiven) Bestätigungsvoraussetzungen enthält § 34 Abs. 3 und 4 ReO auch Gründe, aus denen die Bestätigung des Restrukturierungsplans zu versagen ist; so etwa, wenn ein Grund vorliegt, aus dem der Antrag auf Einleitung des Restrukturierungsverfahrens unzulässig ist (z. B. weil wahrscheinliche Insolvenz nicht vorliegt), oder der Schuldner nicht unter den Plan fallende fällige und feststehende Forderungen nicht bezahlt.

3. Cram Down

Beim *Cram-Down*⁶⁴ handelt es sich um ein Instrument, das dem österreichischen Insolvenzrecht bisher fremd war, zumal ein von den Gläubigern nicht getragener Sanierungsplan vom Insolvenzgericht nicht bestätigt werden kann. In Umsetzung von Art. 11 RIRL sieht § 36 ReO allerdings vor, dass ein Restrukturierungsplan, der nicht von allen Gläubigerklassen angenommen

62 Dazu im Detail *Reisch*, in: Konecny (Fn. 27), S. 143, 153 f.

63 Zum Kriterium des Gläubigerinteresses vgl. *Reisch*, in: Konecny (Fn. 27), S. 143, 154 ff.

64 Siehe dazu *Jurgutyte-Ruez/Urbaler*, ZIK 2019, 91, 99.

wurde, auf Antrag des Schuldners dennoch zu bestätigen ist, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen. Neben den allgemeinen Bestätigungsvoraussetzungen ist dafür erforderlich, dass ablehnende Gläubigerklassen gleich gestellt sind wie gleichrangige Klassen und besser als nachrangige Klassen (*relative priority rule*⁶⁵), keine Gläubigerklasse mehr erhält als den vollen Betrag ihrer Forderungen und der Restrukturierungsplan von der Mehrheit der Gläubigerklassen angenommen wird. Stimmt die Klasse der besicherten Gläubiger nicht zu, muss die Mehrheit jene Gläubigerklassen umfassen, die bei einer Bewertung als fortgeführtes Unternehmen im Insolvenzverfahren eine Verteilungsquote erhalten würden.⁶⁶

IX. Wirkungen des Restrukturierungsplans

Ein vom Gericht bestätigter Restrukturierungsplan ist für alle darin genannten (betroffenen) Gläubiger sowie für den Schuldner verbindlich (§ 39 Abs. 1 ReO). Davon ausgenommen sind nur jene Gläubiger, die an der Annahme des Plans nicht beteiligt waren, es sei denn, ihnen wurde die Ladung und der Plan rechtzeitig übermittelt (§ 39 Abs. 2 ReO). Ist im Plan eine Forderungskürzung vorgesehen, tritt diese mit der Bestätigung des Restrukturierungsplans ein. Der die Quote übersteigende Teil wird zur Naturalobligation.⁶⁷

65 *Mohr*, ZIK 2021, 82, 83;

66 Vgl. nur *Reisch*, in: *Konecny* (Fn. 27), S. 143, 157.

67 Zum Sanierungsplan *Nunner-Krautgasser*, *Schuld, Vermögenshaftung und Insolvenz*, 2007 S. 44f.; *KLS/Nunner-Krautgasser-Anzenberger* (Fn. 60), § 156 IO Rn. 14.